

Erster Abschnitt.

Aufhebung der Erbunterthänigkeit.

Steins Reise ging über Frankfurt am Main wo er mit Banquiers Rücksprache nahm, auf Verda zu seiner Schwester der 11. Si. Dechantin von Wallerstein; er übergab ihr sein Testament. 13. Si. In Weimar empfing ihn der Herzog sowohl als die Herzogin, 14. Si. die Herzogin Mutter und die Großfürstin Marie sehr verbindlich; Napoleon, erzählte man hier, sey in hohem Grade aufgebracht gegen den König, weil dieser bei der Zusammenkunft in Tilsit seine Stimmung nicht verhehlt hätte, und mit einem kleinen Schnurrbart und einem Tschako statt Hutes erschienen sey: so ärmliche Auffassungen bestimmten die Laune des Französischen Kaisers und das Loos von Millionen unschuldiger Menschen! Der Herzog war davon unterrichtet, daß Napoleon auch Rüchels Entfernung verlangt und daß der König mit Ausnahme Schrötters seine noch übrigen Minister entlassen hatte¹.

Am 19ten September traf Stein zu Berlin ein. Er fand hier und auf seiner weiteren Reise durch das Preussische Alles höchst niedergeschlagen und erbittert. Drei Französische Heerhaufen unter drei Marschällen sogten alle Kräfte des Landes zwischen Elbe und Weichsel durch Einquartierung, Lieferungen

und Tafelgelber aus; am rohesten, wie bei Menschen welche das Gefühl ihrer Knechtschaft durch sinnliche Eindrücke über-täuben mögten, war das Betragen der Rheinbundstruppen. Eine schwere Kriegszahlung sollte als Bedingung der Räumung erlegt werden. Jeder Tag brachte Nachricht von neuen Be-drückungen und Kränkungen. Die angränzenden Regierungen welche zum Theil in früheren Zeiten das lästige Uebergewicht Preußens empfunden hatten, benutzten jede Gelegenheit zu Neckereien.

Die Französischen Behörden zeigten in allen Verhandlungen über Vollziehung des Friedens den höchsten Grad des Uebermuths und der Willkür; jede Vorstellung, jede Beziehung auf den Inhalt des Friedens ward mit Hohn abgewiesen oder blieb unbeantwortet. Es kamen stets neue Anmaßungen zum Vorschein, neue Beweise der Absicht die Kräfte des Landes zu zerstören, und dessen Räumung an Bedingungen zu knüpfen die theils unerfüllbar waren, theils den Zustand der Unterjochung und des fortdauernden Krieges während des Friedens verewigen sollten. Härte, kalten Uebermuth, Rücksichtslosigkeit gegen jede Vorstellung zeigte besonders der Marschall Soult in den Verhandlungen wegen einer angeblichen Beleidigung der Französischen Nationalcocarde auf einem Balle, wegen Abgränzung des Herzogthums Warschau und des der Stadt Danzig zugetheilten Bezirks, welcher dem bestimmten Inhalte des Friedensvertrages zuwider von Stunden auf Meilen willkürlich ausgedehnt wurde. Wie durch ein solches Verfahren das Land im Ganzen, so ward jede Provinz durch den darin befehligen den Marschall, unter denen allein der Marschall Victor Theilnahme für die Leiden der Bedrückten bewies, jede Stadt durch die Anmaßung und Geldgier eines Französischen Commandanten gepeinigt. Hierzu kam das persönliche Unglück so vieler tausend gehaltlos gewordenen Offiziere, die das tiefe Gefühl ihrer

Schmach und Demüthigung peinigte, welches durch den Unwillen ihrer Mitbürger über das pflichtwidrige Benehmen der capitulirenden Corps und Festungscommandanten und die bitteren damals erscheinenden Zeitschriften, die Feuerbrände u. a. täglich gereizt wurde. In ihnen und der größten Mehrzahl der Bevölkerung glühte ein tiefes Gefühl der Rache, eine Sehnsucht nach Gelegenheit die Fesseln zu zerbrechen, den alten Waffenruhm, das unschätzbare Glück der Unabhängigkeit wieder zu eringen; nur wenige Feige und Weichlinge fanden den Zustand erträglich und machten den Französischen Gewalthabern den Hof. An der Spitze der Französischen Verwaltung stand Daru, arbeit-sam, gescheut, wissenschaftlich und praktisch durch das Leben in den Revolutionsstürmen gebildet, geschäftskundig, vertraut mit Napoleons Gesinnungen, kalt, unerbittlich, und geübt in den Künsten der Bedrückung. Stein besuchte ihn; er fragte nach den Mitteln zur Bezahlung der Contribution, Stein bestand auf Verminderung und terminlicher Zahlung.

In Berlin fand er seine ältere Schwester krank, die Ministerin von Heinitz sehr hinfällig; er sah Brühls, Humboldt, Ancillon, Rosenstiel, Kunth, Spalding, den entlassenen Minister Graf Reben. Frau von Berg war abwesend, sie hatte gehofft ihn zu sprechen, kam aber um einen Tag zu spät, und in ihrer Sorge um die ersten Eindrücke des Wiedersehens in Memel schrieb sie und legte ihm dringend ans Herz, der Königin sich anzuschließen:

„Seit 22 Jahren die ich Sie kenne, folgte ich Ihnen immer mit der Theilnahme welche ein über sein Jahrhundert erhabener Charakter einflößt; Sie haben ihn bewiesen durch die Art wie Sie einwilligen zu uns zurückzukehren. Jetzt ruhen alle unsere Hoffnungen auf Ihnen; welche Aufgabe, einen Staat zu erheben und zu stützen, der allein eines Tages wenigstens das nördliche Deutschland wieder aufrichten und die

Knechtschaft brechen kann, welche das jetzige und das zukünftige Geschlecht enttittlicht und verderbt. Lassen Sie sich also doch nicht durch die ersten Unbequemlichkeiten abstoßen; ich denke mit Zittern an die Möglichkeit daß Sie sich aufs Neue entfernen könnten. . . Ich bitte Sie sich der Königin zu nähern; wenn Sie die Reinheit ihres Wesens kennen, so werden Sie ihr beistimmen und Sie lieben. Sie verschmäht die kleinen Mittel welche ihr Macht geben könnten, man muß sie um so höher achten. Es ist in dem Gefühl ihrer Pflicht als Gattin daß sie sich hingiebt und alle Reigungen und Meinungen des Königs theilt, daß sie diejenigen vertheidigte welche er vertheidigte; könnte man ihr daraus einen Vorwurf machen? Zudeffen ist das Unglück der Zeiten so groß und so grausam gewesen, daß ihre Augen über viele Dinge geöffnet sind. Sie ist Mutter, und die Zukunft ihres Sohnes, ihrer Kinder kann sie nicht gleichgültig lassen; dazu hängt sie innig an ihrem Lande. Die Königin ist nicht geeignet in das Einzelne der Verwaltung einzugehen, was auch im Allgemeinen für die Frauen nicht paßt, denn es bringt sie in zu viele Verhältnisse und schadet dadurch ohne irgend einen Vortheil der Einfachheit und Gleichmäßigkeit des Lebens, dieser Quelle so vieler Tugenden; aber die Königin muß eine Stütze finden; sie muß sie finden für jeden sittlichen Zweck, für Sicherung der Umgebung des Königs gegen Menschen die seine und des Landes Wohlfahrt und Ehre in Gefahr bringen, für die Erziehung ihres Sohnes und für jeden Zweck der die Würde des königlichen Hauses und das Wohl des Staates zu erhalten dient. Seyen Sie also diese Stütze; lassen Sie sich durch die ersten Unbequemlichkeiten nicht aufregen und abstoßen. Ihr Beruf ist, sich des Ganzen zu bemächtigen; verkennen Sie diesen Beruf nicht. Sie wissen außerdem, daß man nur dann große Dinge erreicht, wenn man Alles vereinfacht, Alles auf eine Quelle, auf einen einzigen

leitenden Grundsatz zurückführt. So wird es auch Ihnen gelingen unsere unglücklichen Ueberbleibsel zu sammeln und daraus eine neue Ordnung der Dinge aufzuführen.“

Dieser freundschaftlichen Zuschrift folgte sodann Frau von Berg selbst nach Preußen, und übernahm die persönliche Vermittlung.

Am 22sten abgereist kam Stein über Pyritz, Naugarten nach Treptow, wo er den General Blücher in dessen Hauptquartier aufsuchte, und ihn fast ganz unverändert fand, gut, brav, dem König und Lande ergeben, geliebt von Offizieren und Soldaten, selbst von den Franzosen mit Rücksicht und Achtung behandelt, aber doch gealtert und ohne seine frühere Fröhlichkeit. Stein fand das rechte Weichselufer von Französischen Truppen befreit, aber die furchtbaren Folgen des verheerenden Krieges auf seinem ganzen Wege. Alle Kräfte des Landes erschöpft, der Vieh- und Pferdestand zerstört, viele Dörfer und mehrere Städte abgebrannt, viele tausend Familien ins Elend getrieben, so daß in einem einzigen Orte fünfhundert Kinder armer verschollener oder am Faulfieber gestorbener Eltern durch Sammlungen und auf öffentliche Kosten ernährt werden mußten.

Er traf in Memel am 30sten September ein, und hatte am folgenden Tage Audienz bei dem König. Er fand ihn höchst niedergedrückt, überzeugt daß ihn ein unerbittliches Verhängniß verfolge, daß Alles was er unternehme nur misslingen könne, geneigt um dieses ihn verfolgende Schicksal zu versöhnen und von seinem Lande abzuwenden, in den Privatstand zurückzutreten². Die Königin war weich, wehmüthig, voll Besorgniß und voll Hoffnung.

Beide empfingen den Minister sehr gnädig, der König erklärte in der ersten Zusammenkunft, ihm die oberste Leitung aller Civil-Angelegenheiten übertragen zu wollen; Stein erklärte sich bereit unter der Bedingung, daß Beyme von der Person

des Königs entfernt werde und der König dem, für die Wiederherstellung des Staates entworfenen, Plane seine Zustimmung ertheile.

- Oct. 1. In Folge einer langen Unterredung entschloß sich der König Beyme zum Präsidenten des Kammergerichts in Berlin zu ernennen, und ihn, um den Wechsel weniger auffallend zu machen, einstweilen bei den Conferenzen gegenwärtig seyn zu lassen. Da dieses eine vorübergehende Einrichtung seyn sollte, so hatte Stein nichts dawider, und Beyme selbst erkannte die Nothwendigkeit der Einheit in der Geschäftsführung offen an und versprach Stein zu deren Befestigung beizutragen³. Den ausgearbeiteten Plan prüfte der König, erklärte sich damit einverstanden, bezeugte Stein durch das große Band des rothen Adlerordens seine Zufriedenheit; er überließ es ihm, Vorschläge zu machen auf welche Weise er die Leitung aller Civil-Angelegenheiten der Monarchie ausüben wolle.

Diese mußte verschieden seyn bei dem damaligen Zustande, wo erst eine Provinz vom Feinde frei war, und späterhin nach Eintritt der erwarteten Befreiung. Damals war der Geschäftskreis der inneren Verwaltung sehr eingeschränkt, die äußeren Verhältnisse sehr einfach; und die allgemeine Leitung der Civilgeschäfte konnte daher anders bestimmt werden, weiter fassen und tiefer eingreifen, als es nach der Wiedereinnahme des ganzen Landes zweckmäßig gewesen wäre, wo eine freie selbstständige Verwaltung eintreten, andere Verwaltungsbehörden gebildet und das Verhältniß des Ministers gegen sie abgeändert werden mußte. Stein machte also Vorschläge für die einheit-

- Oct. 3. liche Leitung aller Civil-Geschäfte, und da die Leitung des Kriegswesens, sowohl dessen künftige Einrichtung als die einstweilige Bestimmung des Heeres, wesentlich in die Finanzen, die Politik und die künftige Staatsverfassung eingriff, so hielt er es für zweckmäßig auch an den Berathungen der Militair-

Organisations-Commission Theil zu nehmen so weit sie sich nicht auf das Innere der Heeresbildung bezogen. Auf seinen Antrag bestimmte also der König, daß die bestehenden Behörden, das Preussische Provinzial-Ministerium, das einstweilige Justiz-Ministerium, die Immediat-Commission und die Friedens-Vollziehungs-Commission in Berlin, Stein untergeordnet werden, daß er deren Berichte dem König vortrage, in den Conferenzen des Auswärtigen Ministerii Vorsitz und Stimme nehme, die Geschäfte der Immediat-Commission, die General-Cassen, die Staatsbuchhaltere, Bank und Seehandlung leite, an den Berathungen der Militair-Commission Theil nehme, und von allen Behörden des Landes Auskunft zu fordern berechtigt sey; für die künftige Einrichtung der Verwaltung nach Räumung des Landes von den Franzosen erwarte der König seinen Plan.

Ueber die Behandlung der Geschäfte ward festgesetzt, daß Stein dem König viermal wöchentlich Vorträge halte in Gegenwart des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Goltz, des einstweiligen Generaladjutanten Obersten Scharnhorst und eines Cabinetsraths der die Ausfertigung der Cabinetsordern besorge und der Cabinetskanzlei vorstehe.

Da nun der König, die Königin und die ganze königliche Familie ihm bei jeder Gelegenheit Zutrauen und theilnehmende Güte bezeugten⁴, so ergriff er die Leitung der Verwaltung im Vertrauen auf die Vorsehung und auf die Hülfe gleichgesinnter sehr ausgezeichneten und würdiger Männer. Preussischer Provinzial-Minister war der gescheute, sachkundige, unterrichtete Herr v. Schrötter, Besitzer bedeutender Güter in diesem Lande, der seit frühester Jugend im Heere bis zum Stabsoffizier und Mitgliede des Oberkriegscollegiums gedient hatte, dann in die Verwaltung übergegangen war, und als Oberpräsident in Preußen und sodann als Provinzialminister durch eigene genaue Kenntniß und Verbindung mit den angesehensten Gutsbesitzern, Offi-

zieren und Beamten zur gedeihlichen Entwicklung der Provinz deren Natur gemäß, mittelst möglichster Beförderung der Landwirthschaft und freien Verkehrs gewirkt hatte. Für die allgemeinen Geschäfte bestand die von Hardenberg gebildete Immediat-Commission, die Geheimeräthe v. Kiewitz, v. Altenstein, v. Schön, Stägemann, Niebuhr, welche seit Hardenbergs Entfernung unmittelbar unter dem Könige arbeiteten; die Commission zur Herstellung der bewaffneten Macht bestand aus den Obersten Scharnhorst, v. Gneisenau, und den Majoren v. Grolmann und v. Bronikowsky — letzterem als Repräsentanten des alten Herkommlichen. Die oberste Verwaltung so weit sie durch die Franzosen zugelassen wurde, hatte der König den Geheimräthen v. Borgstedt für Pommern und Neumark, v. Gerlach für die Mittelmark und Magdeburg, v. Massow für Schlesien, dem Grafen Dohna in Westpreußen anvertraut.

Stein ging von dem Grundgedanken aus, einen sittlichen, religiösen, vaterländischen Geist in der Nation zu heben, ihr wieder Muth, Selbstvertrauen, Bereitwilligkeit zu jedem Opfer für Unabhängigkeit von Fremden und für Nationallehre einzufößen, und die erste günstige Gelegenheit zu ergreifen, um den blutigen wagnißvollen Kampf für Beides zu beginnen. Er zählte dafür auf den Beistand von England, hoffte auf Rußland und auf mögliche unberechenbare Ereignisse, — die dann in der Folge und bald eintraten.

Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels waren durchgreifende Maßregeln in der innern Verwaltung, dem Finanz- und dem Kriegswesen.

„Hat man sich überzeugt — äußerte er sich, ausführlicher als in der Nassauer Denkschrift — daß das Verdrängen der Nation von jeder Theilnahme an der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten den Gemeingeist ersticht, und daß dessen Stelle eine Verwaltung durch besoldete Behörden nicht ersetzt,

so muß eine Veränderung in der Verfassung erfolgen. Das zudringliche Eingreifen der Staatsbehörden in Privat- und Gemeinde-Angelegenheiten muß aufhören, und dessen Stelle nimmt die Thätigkeit des Bürgers ein, der nicht in Formen und Papier lebt sondern kräftig handelt, weil ihn seine Verhältnisse in das wirkliche Leben hinarufen, und zur Theilnahme an dem Gewirre der menschlichen Angelegenheiten nöthigen. Man muß bemüht seyn die ganze Masse der in der Nation vorhandenen Kräfte auf die Besorgung ihrer Angelegenheiten zu lenken, denn sie ist mit ihrer Lage und ihren Bedürfnissen am besten bekannt, und auf diese Art nimmt die Verwaltung eine dieser Lage gemäße Richtung, und kommt in Uebereinstimmung mit dem Zustand der Cultur der Nation. Es wird die Gesetzgebung einer Nation mangelhaft bleiben, wenn sie sich allein aus den Ansichten der Geschäftsleute oder der Gelehrten bildet. Die Ersteren sind mit Besorgung des Einzelnen so sehr überladen, daß sie die Uebersicht des Ganzen verlieren, und so sehr an das Erlernte, Positive gewöhnt, daß sie allem Fortschreiten abgeneigt sind: die letzteren sind vom wirklichen Geschäftsleben zu sehr entfernt, um etwas Nützliches leisten zu können. Hat eine Nation sich über den Zustand der Sinnlichkeit erhoben, hat sie sich eine bedeutende Masse von Kenntnissen erworben, genießt sie einen mäßigen Grad von Denkfreyheit, so richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf ihre eigene National- und Communal-Angelegenheiten. Räumt man ihr nur eine Theilnahme daran ein, so zeigen sich die wohlthätigsten Aeußerungen der Vaterlandsliebe und des Gemeingeistes; verweigert man ihr alles Mitwirken, so entsteht Mißmuth und Unwille, der entweder auf mannichfaltige schädliche Art ausbricht, oder durch gewaltsame den Geist lähmende Maßregeln unterdrückt werden muß. Die arbeitenden und die mittleren Stände der bürgerlichen Gesellschaft werden alsdann verunehelt, indem ihre

Thätigkeit ausschließend auf Erwerb und Genuß geleitet wird, die oberen Stände sinken in der öffentlichen Achtung, durch Genußliebe und Müßiggang, oder würden nachtheilig durch wilden unverständigen Tadel der Regierung. Die speculativen Wissenschaften erhalten einen usurpirten Werth, das Gemeinnützigke wird vernachlässigt, und das Sonderbare, Unverständliche zieht die Aufmerksamkeit des menschlichen Geistes an sich, der sich einem müßigen Hinbrüten überläßt, statt zu einem kräftigen Handeln zu schreiten."

Diese Richtung erstrebte im ächt deutschen Sinne die Herstellung der ursprünglichen auf dem Rechte beruhenden Freiheit, das gerade Gegentheil der gesetzlosen Ungebundenheit der Französischen Revolution und ihrer nothwendigen Folge, der eisernen Despotie der Napoleonischen Verwaltung. „In Frankreich — fährt er fort — ist die Nation nur zum Schein zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zugelassen, ihr gesetzgebender Körper ist nur eine der registrirenden Verwaltungsbehörden, das Maschinenwesen ihrer Bureaukratie ist zusammengesetzt, kostbar, in alles eingreifend, und wird von dem ungebundenen und rücksichtslosen Willen eines Einzelnen geleitet."

Wie diese Ansicht den Bedürfnissen des Landes entsprach, so ward sie auch im Wesentlichen von den Männern getheilt oder angenommen, welche in der Immediat-Commission und in der Preussischen Provinzial-Verwaltung zunächst unter ihm wirken sollten; er fand, daß von beiden Behörden schon vor seiner Ankunft in diesem Sinne gehandelt war.

Das Unglück eines beispiellosen verderblichen Krieges hatte den Preussischen Staat tief gebeugt, aber nicht gebrochen. Raum war durch den Abschluß des Tilsiter Friedens ein Ruhepunkt gegeben, als die Sorge und Arbeit für die Aufrichtung wieder

begann. Am 16ten Julius trug der Geheimerath Wilden bei der Immediat-Commission auf Abschaffung der Erbunterthänigkeit an: der Augenblick sey geeignet um den innigsten Wunsch der Vaterlandsfreunde zu erfüllen, durch gänzliche Aufhebung des widernatürlichen Verhältnisses die inneren Kräfte zu verstärken und dadurch einen Ersatz für den Verlust nach außen zu gewinnen. Am 20sten Julius machte der Preussische Provinzialminister v. Schrötter Anträge auf Unterstützung zu Herstellung der zerstörten Gebäude, des Vieh- und Pferdestandes. Am 17ten August legten sowohl die Immediat-Commission als der Provinzialminister dem König Anträge für die Herstellung des Landes vor. Beide gingen im Wesentlichen von denselben staatswirthschaftlichen Grundsätzen aus, welche an der Königsberger Universität seit vielen Jahren durch den Professor Kraus gelehrt und in die Ueberzeugung seiner zahlreichen Zuhörer übergegangen waren. Kraus folgte den Lehren Adam Smith's; er stand in vielfacher Verbindung mit Geschäftsmännern, Landbesitzern, Handelstreibenden, hatte ein eindringendes scharfes Urtheil und eine klare Darstellungsgabe; der Ort seines Wirkens, eine Handelsstadt welche mit England in lebhaftem Verkehr stand, der Mittelpunkt der Provinz Preußen, wo die meisten Beamten ihre Bildung erhielten, begünstigte das Eindringen seiner Grundsätze. Das thätigste Mitglied der Immediat-Commission Herr v. Schön, Minister v. Schrötter, der Regierungspräsident v. Auerwaldt waren seine Schüler. Der Theorie gegenüber, welche auf jedem gegebenen Raume die möglichst große Masse von äußeren Gütern schaffen, und zu diesem Zwecke die bestehenden Verhältnisse bilden zu sollen meinte, war die wirkliche Aufgabe der Staatskunst vielmehr die Förderung des wahren Wohls des bestimmten vorhandenen Volkes, und es mußte auf Erhaltung, Veredlung und Ausbildung gerade dieses Volkes und seiner edlen Eigenthümlichkeit, unter den

gegebenen Verhältnissen durch die geeignetsten Mittel und auf dem angemessenen Wege hingewirkt werden. Beide Richtungen fanden sich in der Immediat-Commission neben einander und theilten die Mitglieder. Deshalb hatte Niebuhr sich schon im Julius gegen die Theilnahme an der Commission aufgelehnt; denn abgesehen davon, daß er in der Verwaltung für strenge Einheit und gegen alle Commissionen sey, halte er es für unmöglich, lange in ihr zu seyn „ohne sich mit Freunden zu entzweien, wenn ihre Grundsätze oft gar zu ungeheuer und ihre Consequenz noch fürchterlicher ist, und ohne den Feinden zahllose Blößen zu geben; denn es sey auf Veränderungen abgesehen, die er sich theils nicht zu übersehen getraue, theils gar nicht beurtheilen könne.“ Herr v. Schön, welcher die Sache selbst zunächst bearbeitete, verfuhr im Sinne der in sich abgeschlossenen Theorie; die bisherigen gesetzlichen Abgränzungen der Rechte und Vortheile verschiedener Volksklassen schienen ihm hemmend für die freie Entwicklung der Kräfte, nachtheilig für Credit, Vermögen und Zahlungsfähigkeit; er hielt es für gleichgültig ob die jetzigen schwächeren Besitzer blieben, wenn nur kräftigere an ihre Stelle träten und so die möglichst große Masse des Erwerbes begünstigt werde; der herabgekommene Besitzer möge demjenigen weichen, der mit frischen Geldkräften das Grundcapital am einträglichsten für das Ganze bewirthschaften könne; und mehrere kleine Besitzungen in mittelmäßige vereinigt werden, deren Bewirthschaftung bei größerem Ertrage weniger koste. Die Gefahr dieser Ansicht ward von Stägemann aufgefaßt, er und Niebuhr drangen auf die Erhaltung eines gesunden kräftigen Bauernstandes als Grundlage jedes tüchtigen Volkes; und wenn Schön meinte, ein Besitzer von vier Hufen Landes mit sechs Pferden leiste mehr als vier Besitzer von einer Hufe welche sechzehn Pferde bedürften, so ward dagegen die Wichtigkeit der Erhaltung eines

zahlreichen Standes kleiner Grundbesitzer geltend gemacht, und darauf hingewiesen, daß erst in einem sehr vorgeschrittenen Zustande der Völker bei dem Vorhandenseyn einer bedeutenden Klasse wohlhabender Geldfamilien ein zahlreicher Pächterstand, wie in England, möglich sey.

Am 17ten August berichtete die Commission an den König; sie bestand damals nur aus Klewig, Schön, Stägemann. Sie erklärte zuvörderst, daß die von Schrötter vorgeschlagenen Unterstützungen Einzelner unzureichend seyen um die Provinz zu heben, und nur als Almosen zur Hülfe für den Augenblick betrachtet werden könnten; der allgemeinen Bedrängniß müsse durch allgemeine Mittel begegnet, die Selbstthätigkeit belebt werden durch Hinwegräumung der bisherigen gesetzlichen Beschränkungen in Benutzung des Grundeigenthums. Die Provinz Preußen habe durch das Fabrikssystem des Staates am wenigsten gelitten, Gewerbe und Handel würden daher durch die Folgen des Krieges nicht besonders schädlich betroffen werden; das Grundeigenthum hingegen finde sich in einer schlimmen Lage. Die Verheerungen des Krieges wodurch Saaten, Viehstand, Gebäude und Bestellungsmittel verloren worden, erfordern zu deren Ersatz Capital; der Credit der Grundbesitzer sey aber durch das zu ihren Gunsten am 19ten Mai erlassene Indult vernichtet, und die Capitalbesitzer würden daher ihre Capitale in der Fremde anlegen. Und so wie jetzt der Grundbesitzer nicht zum Capital, so könne auch der Capitalist nicht zum Grundbesitz gelangen, wegen der bisherigen gesetzlichen Beschränkungen in Erwerb und Benutzung des Grundeigenthums. Es werde also vorgeschlagen 1) möglichste Beschränkung der Wirkungen und der Dauer des Indults. 2) Zurücknahme des ausschließlichen Rechts des Adels auf Erwerb von Rittergütern, eines Rechts welches aus einer Zeit wo man den Adel für die einzige Stütze des Throns gehalten nur noch in Preußen be-

stehe, den Werth der adlichen Güter zum Nachtheil des Adels selbst herabsetze, und den Capital- und Creditlosen im Besiz erhalte, den kräftigen Wohlhabenden davon ausschliesse. 3) Abschaffung des bisherigen Unterschieds der Ehrenrechte zwischen adlichen und nichtadlichen Gutsbesitzern. 4) Aufhebung oder möglichste Beschränkung der Majoratsrechte, wodurch die Verbesserung des Grundeigenthums auf lange hin verhindert werde. 5) Aufhebung der bisherigen Ausschließung des Adels vom Besiz kölmischer Güter so wie der Bestimmung daß niemand mehr als ein kölmisches Gut besizen dürfe. 6) Aufhebung der Vorschrift daß die Zahl der Bauergüter unvermindert erhalten werden müsse, und Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit und des daher rührenden Dienstzwanges.

An demselben Tage berichtete der Minister v. Schrötter über die Mittel, den vernichteten Wohlstand der Provinz wiederherzustellen. Da das Land vorzugsweise zu Ackerbau und Viehzucht geeignet sey, so müsse hierauf so wie auf freien Betrieb des Gewerbes und möglichste Belebung des Handels, welche beide ihre Hauptstoffe aus dem Lande erhielten, die Sorge gerichtet werden. Er empfahl daher

- 1) Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, so daß von Martini 1810 an beide Theile nur in gesetzlichem Vertragsverhältniß stehen; dieses stelle sich auch politisch um so nothwendiger dar, als die Verfassung des Großherzogthums Warschau dieselbe Maßregel verheißt, mithin eine Auswanderung der adlichen Einsassen zu fürchten sey.
- 2) Aufhebung aller, den eigenthümlichen und Pfandbesiz adlicher, unadlicher und bäuerlicher Landgüter einschränkenden Gesetze.
- 3) Freie Benützung jeder erlaubten Erwerbsquelle sowohl für Adel als Bürger, ohne Nachtheil der adlichen Vorrechte oder Beschränkung durch Zunftzwang.

4. 5) Aufhebung des Fabrikenzwangs und aller Einfuhrverbote.
- 6) Aufhebung des General-Indults.
- 7) Vererbpaftung der Domainen und aller unter unmittelbarer Aufsicht des Staats stehenden Güter.
- 8) Gestattung der Vererbpaftung einzelner Höfe, Mühlen, Vorwerke für alle Landeigenthümer, unter Vorbehalt billiger Bestimmungen bei Lehns- und Fideicommissgütern.

Sodann empfahl der Minister dringend die Kriegslasten ohne neue Auflage durch Beschränkung der Civil- und Militair-Etats zu bestreiten, und eine Anleihe im Auslande vorzunehmen, wozu nach einem beigeschlossenen Gutachten des Professor Kraus unter billigen Bedingungen Aussicht sey: neue Steuern mit Ausnahme einer wenig einträglichen Luxus-Steuer vermöge die Provinz nicht zu tragen; gegen eine verderbliche und höchst niederschlagende Einkommen- oder Vermögensteuer müsse er sich nachdrücklich erklären.

Der König, welchem beide im Wesentlichen auf dieselben Hauptpunkte hinauslaufenden Anträge vorgelegt waren, erklärte am 23ten August seine Zustimmung mit wenigen Einschränkungen, und beauftragte den Minister v. Schrötter in Gemeinschaft mit dem Canzler v. Schrötter einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, jedoch nicht für die Provinz Preußen sondern mit Ausdehnung auf das ganze Land, da dieselben Gründe in allen Theilen desselben Statt fänden. Der König äußerte dabei, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit sey seit seinem Regierungsantritt sein unverrücktes Ziel gewesen, welches er allmählig erreichen wollen, ein schnellerer Schritt werde jetzt durch die unglückliche Lage des Landes zugleich gerechtfertigt und abge-nothigt; er empfahl jedoch die größte Vorsicht in der Fassung, da Worte wie Freiheit und Knechtschaft auf das Gefährvollste

gemißdeutet werden können. Die Abschaffung der bisherigen Beschränkungen des Eigenthums- und Benutzungsrechts des Landeigenthums werde eine wahre Wohlthat für den zahlreicheren ärmeren Theil des landbesitzenden Adels, zugleich müssen die zu Gunsten des Adels gemachten Unterschiede bei Erbschaften und in den Ehrenrechten wegfallen. Unbeschränkte Benutzung jeder erlaubten Erwerbsquelle sey einem Jeden ohne Unterschied des Standes zu gewähren, doch ohne die Zünfte aufzuheben, und mit Ausnahme der Gewerbe mit den ersten Lebensbedürfnissen welche einer Taxe unterworfen seyen. Die Aufhebung des Fabrizwangs und der Einfuhrverbote sey bereits vorläufig erfolgt und unbedenklich festzustellen. Auch den Vorschlägen hinsichtlich des Indults, der Vererbpachtungen, der Lehn- und Fideicommiß-Güter trat der König bei, und wollte die Lehn- und Fideicommiß-Besitzer berechtigt wissen, die zu Heilung der Kriegsschäden angeliehenen Gelder auf die Substanz der Güter selbst aufzunehmen. Indem er noch die Vorschläge der Immediat-Commission hinsichtlich der Erhaltung der Bauergüter zu Erwägung empfahl, erklärte der König zugleich, daß er durch Einschränkung der Civil- und Militair-Etats die Kriegsschulden zu decken versuchen wolle, und genehmigte die Einleitung einer Unterhandlung über auswärtige Anleihen unter Gewähr der Stadt Königsberg.

Die beiden Schrötter berichteten am 28ten August, und erbaten vom König eine Beschränkung des Gesetzes auf die Provinz Preußen; sie sandten am 9ten September den Entwurf ein, behielten sich Anträge wegen Aufhebung des Mühlenzwangs in Ostpreußen und Lithauen, auf Aufhebung des Edicts wider Auf- und Vorkäuferei vom 17ten November 1747 vor, und empfahlen sofortigen Erlaß der Verfügung über das Indult, welche denn auch am 13ten September erfolgte. Der vorgelegte Entwurf, angeblich vom Geheimenrath Morgen-

besser ausgearbeitet, fand in der Immediat-Commission lebhaften Widerspruch; die Fassung schien der Größe der Lage wenig würdig; man tadelte die Beschränkung auf eine Provinz, die oberflächliche Erwähnung von Gegenständen welche, wie die Gewerbefreiheit, eine besondere Verfügung erforderten, die Aufstellung des Grundsatzes der Vererbpachtung, welcher für die Gegenwart so wie für den größten Theil der Einwohner ohne Wirkung sey; besonders aber wurde die Gefahr der Vorschläge über Einziehung von Bauerländereien von Schön, Niebuhr, Stägemann mit Nachdruck hervorgehoben, eine völlige Umarbeitung des Gesetzes vorgenommen und mittelst Berichts vom 30ten September dem König vorgelegt.

2ten October

Beyme begleitete diesen Entwurf der Immediat-Commission mit einigen Bemerkungen; so gelangte er an Stein.

Stein unterzog die Acten einer sorgfältigen Prüfung. Er billigte den Grundsatz von welchem das Gesetz ausging, Herstellung des freien Gebrauchs des Landeigenthums und der persönlichen Kraft; er hielt aber dessen Beschränkung zum Besten des kleinen Grundbesitzes so wie die Ausdehnung auf die ganze Monarchie für nothwendig. Er erklärte sich in dieser Hinsicht gegen einige theils von der Commission theils von Beyme herührende Vorschläge:

„Dieses Edict ertheilt dem Grundeigenthümer die freye Benutzung seines Territorial-Eigenthums, und dem Landbauer die Befugniß seine Kräfte frey zu gebrauchen. Es ist sehr wohlthätig und wird auf die ganze Monarchie sobald als möglich auszubähen seyn.

Nur eine gesetzliche Einschränkung der freyen Disposition über das Eigenthum wird bleiben müssen, diejenige nämlich, welche dem Eigennuz des Reicheren und Gebildeteren Gränzen

setzt, und das Einziehen des Bauerlandes zum Vorwerksland verhindert. Dieses wird um so nöthiger seyn, als der im § 1. erlaubte freye Güterverkehr, die Veränderungen mit der Herrschaft vervielfältigen, und der steigende Kaufwerth die neuen Besitzer immer mehr reizen wird ihren Vortheil zu suchen.

Der Nachtheil der aus der Bewirthschaftung zu kleiner Bauernhöfe entsteht, wird vermieden durch die § 6. A. a. nachgegebene Zusammenziehung der Höfe; die Einschränkung welche den Bauernstand in Schutz nimmt, bleibt nur wohlthätig, und alle ihre nachtheilige Folgen sind benommen.

Man befürchtet, daß die Einschränkung welche die Bauernhöfe in Schutz nimmt, die Wiederherstellung der durch den letzten Krieg zerstörten Bauernhöfe verhindere; um dieses zu vermeiden, würden die von Herrn G. = R. Stägemann unter dem 15ten August a. c. vorgeschlagenen Bestimmungen in den § 6. des Gesetzes aufzunehmen, und auf diese Art die Benutzung der durch den letzten Krieg verödeten Höfe zu begünstigen seyn.

Stein.

8ten October."

„Der Vorschlag des Herrn C. = G. = P. Beym sub. II. würde allmählig auf eine gleichmäßige Besteuerung würfen, und wäre in das Gesetz aufzunehmen; die einmal in das Rustical-Cataster übergegangenen Höfe würden darin bleiben, auch bey ihrem Zurückkehren in den Besitz der Dominien.“

Am 8ten October hielt er dem Könige Vortrag, erwirkte die Genehmigung seiner Anträge, und beauftragte demgemäß die Immediat-Commission mit Umarbeitung des Gesetzes:

„Des Königs Majestät haben bey dem heutigen Vortrage zu bestimmen geruht, daß

das Edict auf alle Provinzen der Monarchie ausgebahnt werden soll, weil der Grundsatz des freyen Gebrauchs seiner Person und seines Eigenthums auf alle Provinzen gleich anwendbar und für alle gleich wohlthätig sey —

daß zwar die Zusammenziehung der Bauernhöfe mit Vorwerksgründen unter Zustimmung der Cammer zuzulassen, jede Provinzial-Behörde aber eine Instruction auszuarbeiten und einzureichen habe, welche die Fälle aufzählt wo eine solche Vereinigung stattfinden könne.

Stein.

8ten October."

Die Immediat-Commission traf sogleich die erforderlichen Aenderungen, und am 9ten October ward das Edict vollzogen und den beiden Herren von Schrötter zur Bekanntmachung übersandt. Für die übrigen Provinzen ward die Friedens-Vollziehungs-Commission in Berlin mit der Bekanntmachung beauftragt, und als in Folge unrichtiger Auslegung Schlesiische Gutsbesitzer und die Breslauer Regierung gegen den Erlaß und gegen die Anwendung des Edicts Einwendungen machten⁸, hielt Stein an dem Grundsatz des Gesetzes fest und veranlaßte⁹ eine ausführliche Erläuterung, welche von Schön entworfen, zur Aufklärung und Beruhigung beitragen mußte. Im December erfolgte auch die nähere Vorschrift für die Kammern; sie war von dem Minister Schrötter entworfen, durch Schön in der Immediat-Commission verbessert, und hielt den Grundsatz fest, daß kein anderes dem Gutsherrn gehöriges Bauerland als neues und zwar nur dann zu Vorwerksland eingezogen werden dürfe, wenn wenigstens ebensoviel in neue Bauernhöfe von 4 bis 8 Hufen Magdeburgisch, in Niederung oder Höhe, zu Dienst-, Mühlen- und Getränkzwang-freien Höfen eingerichtet werde. Als Zeitpunkt für die Entstehung des neuen Bauerlandes ward in Ostpreußen das Jahr 1752 in welchem die

Hypothekenordnung erlassen worden, für Westpreußen die Anlage des Katasters im Jahre 1774 angenommen. Der Umfang dieses neuen Bauerlandes war im Verhältniß gering. Die Grundsätze, wie sie in der Verordnung¹⁰ vom 14ten Februar bekannt gemacht wurden, sollten die Verwandlung der Pachtbauern in freie Eigenthümer begünstigen.

Am 9ten October ward zu Memel das „Edict den erleichterten Besiß und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend“ bekannt gemacht, und am 28ten desselben Monats folgte die Kabinetsordre über „die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämmtlichen Preussischen Domainen. Es war damit der entscheidende Schritt gethan um die lastenmäßige Scheidung der Stände aufzuheben, die Leibeigenschaft des Landvolkes mit ihren höchst drückenden und verderblichen Folgen, besonders dem entsetzlichen Gesindezwangdienst, gebrochen; für seine Gewerbe dem freien Bauer die Stadt, dem Städter das Land geöffnet; beide beim Erwerb und Genuß des großen Grundeigenthums dem Edelmann gleichgestellt, da bis dahin der Bauer niemals, der Bürger nur mit besonderer landesherrlicher Bewilligung adeliche Güter und Rechte, die Kreis- und Landstandschaft, Patrimonialgerichtsbarkeit, Kirchenpatronat, Jagdrecht und Fideicommißrecht, erwerben konnte, und der Nichtadeliche selbst bei vorzüglicherem Erbrechte dem adelichen Miterben bei Gütererbschaften nachstehen und sich wenigstens Einschränkung oder Aufhebung der gutherrlichen Rechte gefallen lassen mußte. — Das Gesetz eröffnete dagegen auch dem Edelmann den bis dahin versagten Besiß bürgerlicher und bauerlicher Grundstücke, gestattete ihm nach dem Vorgange des Englischen Adels ohne Beeinträchtigung seines Standes den Betrieb bürgerlicher Gewerbe, und gewährte dem Lehnsbesitzer die Mittel sich ohne Schaden des Lehns die drückenden Folgen des

Krieges zu erleichtern; es schuf einen freien Bauernstand, adelte das Gewerbe, und gab dem Landbau durch Eröffnung des Besißes, für jede Kraft und jedes Capital zu freier Mitbewerbung, einen erhöhten nachhaltigen Reiz.

„Edict den erleichterten Besiß und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend.“

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.“

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nach eingetretinem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es, bei der allgemeinen Noth, die Uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben sowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirtschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaß seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils in Besiß und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Land-Arbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen würfen, und der Wiederherstellung der Cultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Credit des Grundbesizers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht, und verordnen daher folgendes:

S. I. Freiheit des Güter-Verkehrs.

Jeder Einwohner Unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Güter-Erwerb einer besonderen Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbenschaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser Guts herrlichen Rechte, fallen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbsfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religions-Begriffe verhindert werden, hat es bei den besonderen Gesetzen sein Verbleiben.

S. II. Freie Wahl des Gewerbes.

Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten.

S. III. In wie fern das gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Recht annoch stattfindet.

Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näher-Recht soll fernerhin nur bei Lehns-Ober-Eigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Mit-Eigenthümern und da eintreten, wo eine mit anderen Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besizung veräußert wird.

S. IV. Theilung der Grundstücke.

Die Besitzer an sich veräußerlicher Städtischer und Ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, sind nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizei-Behörde, unter Vorbehalt der Rechte der Real-Gläubiger und der Vorkaufs-Berechtigten (S. III.) zur Trennung der Radicalien und Pertinenzen, so wie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, also auch die Mit-Eigenthümer zur Theilung derselben unter sich, berechtigt.

S. V. Erbverpachtung der Privat-Güter.

Jeder Grund-Eigenthümer, auch der Lehns- und der Fideicommiß-Besitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizei-Behörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzen, sondern auch das Vorwerks-Land, ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns-Ober-Eigenthümer, den Fideicommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufs-Geld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Capitals, oder, bei Lehnen und Fideicommissen, in etwaniger Erman-gelung ingrossirter Schulden, zu Lehn oder Fideicommiß verwendet, und, in Rücksicht auf die nicht abgelöst'en Real-Rechte der Hypotheken-Gläubiger, von der Landschaftlichen Credit-Direction der Provinz, oder von der Landes-Polizei-Behörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sey.

S. VI. Einziehung und Zusammenschlagung der Bauer-Güter.

Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besizungen, welche nicht erblich, Erbpacht- oder Erbzinnsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden,

mit deren Zustimmung die Zusammensetzung, sowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Besetzung, als mit Vorwerks-Grundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr statt findet. Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instruction versehen werden.

§. VII.

Werden die Bauerhöfe aber erblich, Erbpacht- oder Erbzins-Weise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede seyn kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch Veräußerung desselben an die Guts herrschaft, oder auf einem anderen gesetzlichen Wege, erloschen seyn. In diesem Fall treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des §. VI. ein.

§. VIII. Verschuldung der Lehn- und Fideicommiß-Güter, wegen der Krieger-Schäden.

Jeder Lehn- und Fideicommiß-Besitzer ist befugt, die zum Restablissement der Krieger-Schäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht bloß auf die Revenüen derselben, Hypothekarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Land-Rath des Kreises oder der Departements-Landschafts-Direction attestirt wird. Nach Ablauf dreier Jahre, seit der contrahirten Schuld, ist der Besitzer und sein Nachfolger schuldig, von dem Capital selbst, jährlich wenigstens den funfzehnten Theil abzutragen.

§. IX. Aufhebung der Lehne, Familien-Stiftungen und Fideicommiße, durch Familien-Schlüsse.

Jede, keinem Ober-Eigenthümer unterworfenen Lehn-Verbindung, jede Familien- und jede Fideicommiß-Stiftung, kann durch einen Familien-Schluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in Absicht der Ost-

preussischen (mit Ausschluß der Ermeländischen) Lehne, bereits im Ostpreussischen Provincial-Recht, Zusatz 56. verordnet ist.

§. X. Auflösung der Guts-Unterthänigkeit.

Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. XI.

Mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauer-Güter erblich oder eigenthümlich, oder Erbzinsweise, oder Erbpächtllich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§. XII.

Mit dem Martini-Tage Ein tausend Acht hundert und Zehn (1810.) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810. giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domainen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besizes eines Grundstücks, oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Nach dieser Unserer allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein Jeder, den es angeht, insonderheit aber Unsre Landes-Collegia und übrigen Behörden genau und pflichtmäßig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift. So geschehen Memel, den 9ten October 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter II."

Kabinettsordre

betreffend die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämtlichen Preussischen Domainen.

In dem Königreich Preußen ist die Leibeigenschaft, Erb-Unterthänigkeit und Gutsspflichtigkeit der Domainen-Einsassen schon vom König Friedrich Wilhelm I. aufgehoben worden. Ich habe diese Anordnung bestätigt, und will dieselbe nunmehr auf alle Meine Staaten vergestalt ausdehnen, daß auf Meinen sämtlichen Domainen schlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erb-Unterthänigkeit (*glebae* ¹¹ *adscriptio*) oder Gutspflicht vom 1sten Junius 1808 stattfinden, und die daraus unmittelbar entspringenden Verbindlichkeiten auf Meine Domainen-Einsassen in Anwendung gebracht werden sollen. Ich erkläre solche vielmehr hiermit vom 1sten Junius k. J. ¹² ab ausdrücklich für freie von allen der Erb-Unterthänigkeits-Verbindung anhängenden gesetzlichen Folgen unabhängige Menschen, in der Art, daß sie auch von dem Gesindezwange und Loskaufsgelbe beim Verziehen entbunden werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die aus dem Besitze eines Grundstücks oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Natural-Dienstleistungen, hierdurch keinesweges erlassen oder aufgehoben werden.

Memel, den 28sten October 1807.

Friedrich Wilhelm.

Die Berechtigung des Staats zu diesen Maßregeln erhellt aus ihrer Nothwendigkeit; am Rande des Abgrundes angelangt durfte und mußte man die Hülsen hervorsuchen, welche in der vertheilenden Gerechtigkeit des Königs noch zu Gebote standen, die über der täglichen urtheilenden Rechtspflege, die großen Verhältnisse aller Stände gegen den Staat abwägt und das Gleichgewicht herzustellen Beruf und Pflicht hat. Da nur

Gleichsetzung retten konnte, so enthielt sich der Gesetzgeber den bisher ungleich bevorzugten Stand zu erniedrigen, sondern erhob die übrigen zu dessen Vorrecht; er wollte nicht verletzen durch Kränkung, sondern heilen und stärken durch Ehre und Vertrauen. Stein bemerkt über die Aufhebung der Leibeigenschaft und der willkürlichen Entsetzung der Bauernhöfe, daß die Gesetzgebung dazu berechtigt sey: „Denn die erste ist im Widerspruch mit den ursprünglichen und unveräußerlichen Rechten der Menschheit, und die willkürliche Entsetzung von Bauernhöfen verschafft den Berechtigten wenig Vortheil, und hält den Verpflichteten in einem fortdauernden Zustand von Unmündigkeit, und sein unterhabendes Land, Gebäude und Inventarium bleibt von einer elenden Beschaffenheit, da es ihm nicht eigenthümlich gehört und aller Reiz fehlt es zu verbessern und Capital anzuhäufen. Der Landmann gewöhnt sich in dieser Lage an Sorglosigkeit bei der Benützung und an rohen sinnlichen Genuß. Bei großen äußeren Erschütterungen durch Kriege verläßt er einen Wohnort, an den ihn die Liebe zum Eigenthum nicht bindet, und einen Boden den er als ihm fremde anzusehen gewohnt war. In den auf dem rechten Elb-ufer gelegenen Provinzen des Preussischen Staates besaß der Landmann sein Eigenthum entweder unter nachtheiligen Einschränkungen die ihn creditlos aber auch sorglos machten, da dem Gutsherrn die Unterhaltung der Gebäude und des Inventariums oblag, oder er konnte willkürlich entsetzt werden.“

„Die Veräußerlichkeit des Grundeigenthums, bemerkt er, war früherhin eingeschränkt theils zur Erhaltung des Glanzes der adelichen Familien, theils um den Bauernstand im Stande zu erhalten seine Lasten zu tragen und seine Verpflichtungen gegen den Gutsherrn und den Staat zu erfüllen. Das Verhältniß des mit Fideicommissen belegten adelichen Landes gegen das von anderen Eigenthümern besessene Land ist gering und

entzog nur wenig dem freien Verkehr. Die Einschränkungen welche den freien Verkehr mit dem von Bauern und Bürgern besessenen Lande störten, waren nachtheilig im Preussischen Staate, da hier noch große Flächen als Gemeinheiten und Unland, unbenutzt liegen, die nur durch Zerspitterung der Bauernhöfe und Theilung der damit verbundenen Gemeinheiten zur Cultur gebracht werden können. Das Zusammenziehen der Bauernhöfe durch Ankauf kann wegen des hohen Werths des zu kleinen Besitzungen gehörigen Landes nicht dem Ganzen nachtheilig werden, und in einzelnen Fällen kann es den Nutzen zweckmäßigerer Abrundung haben und des Uebergangs aus den Händen eines schlechten oder unvermögenden in die eines wohlhabenden und thätigen Wirths. Es giebt jedoch auch überfüllte Provinzen in Deutschland, wo man der Zerspitterung des Landes Gränzen setzen muß, da hier das Eigenthum nicht mehr nach Morgen sondern selbst nach Ruthen getheilt ist.“ —

Jene Geseze ließen die aus dem dringlichen Besitze fließenden Verpflichtungen des Bauern unverändert.

Die Bekanntmachung vom 9ten und 28sten October machte einen großen erhebenden Eindruck¹³ und spannte die Erwartung auf weitere nothwendige Verbesserungen.

Unter diesen nahm die Umbildung der Verwaltung den ersten Platz ein. Stein hatte den Plan dazu dem Könige schon am 2ten October überreicht, und fügte ihm am 15ten Bemerkungen über eine ähnliche Arbeit hinzu, welche Hardenberg früher mit Altensteins und Niebuhrs Zuziehung im Auftrage des Königs entworfen hatte, und die von der Ueberzeugung ausging, daß eine radicale Cur nothwendig, die Vorurtheile zu überwinden und Palliative zu vermeiden seyen. Dieser Plan liegt zwar nicht vor, indessen sind Steins Bemerkungen größtentheils für sich verständlich, er spricht sich über die Stel-

lung aus welche er selbst bei Umbildung des Staates als allein verantwortlicher Ordner, bei der geordneten Verwaltung aber als Präsident des Staatsraths mit überwiegendem Einfluß für zweckmäßig hielt, und führt die Grundzüge des Nassauer Entwurfes in Beziehung auf die Einrichtung der inneren Verwaltung in ihren einzelnen Zweigen etwas näher aus:

Pro Memoria zu den Vorschlägen des Herrn
Geheimen-Finanz-Raths von Altenstein.

„Ist es rathsam die oberste Leitung der Staats-Verwaltung einem Ersten Minister oder einem Staatsrath anzuvertrauen? Durch das erste wird mehr Kraft und Einheit erhalten, aber eine Folge der Beschränktheit menschlicher Kräfte ist, daß die Fehler des Individuums einen zu überwiegenden Einfluß auf die Geschäfte erhalten, und die collegialische Behandlung sichert einen stäteren Gang, der frei von Uebereilungen ist, und bewürkt eine größere Mannichfaltigkeit in den Ansichten.

Einem Mann übertrage man die Umformung der Regierungs-Verfassung; ist dieses bewürkt, so übertrage man die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten einem Staatsrath der unter dem überwiegenden Einfluß eines Präsidenten steht, und dies scheint auch die Idee des Herrn Geheimen Finanzraths v. Altenstein zu seyn.

Das Wesentliche der Stellung im Geschäftsleben welche dem Ersten Minister zu geben ist,

Leitung der inneren Landesverwaltung, Mitwissenschaft von denen Verhandlungen im Auswärtigen und Militair-Departement, und Theilnahme an denselben, wenn sie sich auf das Ganze der Monarchie überhaupt, oder auf die inneren Angelegenheiten insbesondere beziehen.

Das Oberhaupt der Justiz könnte unbedenklich ein Minister seyn.

[?] stimme ich bei.

Ich habe mich für die Geschäftsvertheilung nach Sachen erklärt, und halte sie für vorzüglich vor der Geschäftsvertheilung nach Provinzen.

S. oben
S. 419.

Die von mir vorgeschlagenen Abtheilungen, deren jeder ein Geheimer Staatsrath vorgesetzt würde, sind

oben
S. 420.

1) Domainen und Forsten — die Abbauung der Domänen, die Veräußerung, die Aufsicht auf die königliche Forsten, und ihre Benutzung würde eine Abtheilung des General-Polizey- und Finanz-Directorii hinlänglich beschäftigen.

Diese Abtheilung bestände aus einem Geheimen Staatsrath und einem Staats-Rath für Preußen, einem für die Churmark und Pommern, und einem für Schlesien.

2) Abgaben, directe und indirecte. — Der vorsitzende Staatsrath würde seine Geschäfte in zwey Bureaux vertheilen, in dem einen würden die directe, in dem andern die indirecte bearbeitet — in dem ersteren wären 3 Staatsräthe und in dem letzteren 4 hinreichend.

3) General-Casse, Banque, Seehandlung, Lotterie.

Der diese Zweige bearbeitende Geheime Staatsrath hätte zu seinem Gehülfen einen Staats-Rath für die Cassen-Sachen, die Vorsteher der Banque, Seehandlung, Lotterie. —

4) Bergwerke, Münzen, Salzfabrikation, Porzellan-Manufactur würden einem besonderen Bureau von mäßigem Umfang übertragen.

Die andere Haupt-Abtheilung der Staatsverwaltung zerlegt sich in fünf¹⁴ Unterabtheilungen deren;

1ste die Sorge für die öffentliche Sicherheit, Armenwesen, Lebensbedürfnisse, Aufsicht auf die Bildung und Zusammenfügung der ländlichen und städtischen Corporationen und

administrative Organisationen in sich begreifen. Ein Geheimer Staatsrath und 2 Staatsräthe werden diese Geschäfte nach den Provinzen unter sich vertheilen.

2te eine Section für Gewerbe-Polizey jeder Art im allgemeinsten Sinn des Wortes — sie betreffe Landwirthschaft, Manufacturen, Handel u. s. w. Dieser würde die technische Bau-Deputation mit der man zugleich das Hofbau-Amt verbindet, aggregirt, und die technische Manufaktur-Deputation.

Ein Geheimer Staats-Rath mit vier Räten würde diesen Geschäftszweig bearbeiten.

3te Einer besonderen Section würde das Medicinal-Wesen anvertraut, in welche das Collegium medicum übergeht.

4te der öffentliche Unterricht (Ober-Schul-Collegium).

5te und des Cultus (Geistliches Departement).

Sechs Geheime Staats-Räthe würden diesen Abtheilungen vorstehen, indem man verschiedene Sektionen nach Maßgabe des Umfangs der Geschäfte und anderen Betrachtungen der Leitung eines Geheimen Staats-Raths anvertrauen könnte.

Ein Geheimer Staatsrath nebst einem Secretair arbeiten unmittelbar unter dem Minister, bei dessen Bureau noch die General-Controlle als Staats-Buchhalterei und das statistische Bureau aggregirt werden — die erstere in Beziehung auf das öffentliche Einkommen, die letztere in Beziehung auf die allgemeine Statistik des Landes.

Die Gränzen des Wirkungs-Crayßes des Ministers und der Geheimen Staats-Räthe müßten genauer bezeichnet werden. Steht dem Minister Leitung und Aufsicht zu, so müssen ihm die Mittel und die Materialien dazu gegeben werden; die Stellen bei deren Besetzung er concurrirt, müssen bezeichnet, indem es überflüssig ist, ihn mit der Theilnahme an Besetzung unbedeutender Stellen zu belästigen.

Dieser Gegenstand muß noch näher bearbeitet und die Gränzen genauer bestimmt werden.

Der Premier-Minister muß den Sessionen der Bureaux beywohnen können, wenn er es zur Discussion einer Materie, oder zur Beurtheilung des Geschäftsganges für nöthig hält.

Die Geheimen Staatsräthe würden dem Vortrag bei dem König nur beiwohnen, wenn er neue Gesetze und Umänderungen der Verfassung betrifft.

[Beschwerden gegen den Premier-Minister.] Welche Beschwerden? gegen die Person wegen Malversation, oder gegen die Geschäftsführung — soll der Staatsrath über letztere urtheilen? so würde der Minister von ihm ganz abhängig gemacht. Es ist also besser die Untersuchung einem anderen Minister anzuvertrauen.

[Entscheidung von Conflicten zwischen den Sectionen, durch Zusammentritt aller.] Dieß wäre das Plenum — sollten sich die Geheimen Staats-Räthe nicht vereinigen können, so müßte es der Premierminister abhalten und finaliter entscheiden.

[Verfassung des General-Directorii.] Es läßt sich doch vieles zur Rechtfertigung des General-Directorii sagen — das Meiste lag an den Subjekten, weniger an der Verfassung — die Geheime Staats-Räthe kommen an die Stelle der Minister, und alles wird von einer guten Wahl abhängen; ist diese unglücklich? so helfen die Geschäftsformen wenig — hindern können sie vieles, aber nichts darstellen.

[Kriegscollegium.] Dieses vielköpfige übersehte und unbeholfene Collegium wird aufgehoben und in ein Departement des Kriegs-Ministers umgewandelt werden müssen.

Die Geschäfte des Justiz-Ministers sind von solchem Umfange und solcher Wichtigkeit, daß die Benennung eines Groß-Canzlers vollkommen passend ist.

Die Anlagen enthalten etwas über das Bergwerks-Departement — die Münze ist eine metallische Fabrike und gehört zu dem Bergwerksdepartement. Die Münzpolizey gehört für die Finanz-Parthie.

Das Bergwerks-Departement hat außer Schlessien fast alle Objekte seiner Verwaltung verloren — der Eisenhandel und Kupferhandel, ersterer ist freigegeben, letzterer muß es erst werden.

Die Ober-Rechen-Kammer wird sich nur einer formellen Controлле unterziehen können, wenn sie nicht eine Verwaltungsbehörde werden will. Sie muß die bisherigen Formen im Wesentlichen beibehalten, auf Abschließung der Rechnung, Uebereinstimmung mit den Etats, Justificationen durch Beläge halten, und ein selbständiges Collegium bleiben.

Der Gesetz-Commission könnten Ständische Repräsentanten beygeordnet werden.

Der Ober-Präsident muß inniger mit dem Collegio verbunden seyn, den Sessionen beywohnen, die wichtigen Angelegenheiten selbst oder durch das Collegium bearbeiten — so wie ehemals vor Herrn v. Hoym die Schlessischen Provinzial-Minister. Er nimmt sich einen Secretair und einen Calculator aus den Cammeroffizianten.

Der Name Ober-Präsident ist bei uns bekannt, wozu einen anderen?

Die Zerlegung der Cammern in Abtheilungen die das Einzelne bearbeiten, und ein Plenum zum Vereinigungs-Punkt, sind sehr zweckmäßige Veränderungen.

Uebrigens ist das Wort Departement im Staats-Rath beizubehalten, Abtheilung in der Cammer einzuführen.

Bureau setzt Commis voraus die der Vorgesetzte willführlich anstellt und entfernt, das sind unsere Deutsche Offizianten nicht.

Die Postverwaltung kann mit der Cammer in die Verbindung gesetzt werden, worin die Accise-Sachen jetzt stehen.

Die Post-Polizey muß der Orts-Polizey untergeordnet werden; — alle Verordnungen die den Reisenden und die Correspondenz in Schutz nehmen, sind vergeblich wenn man erst in Berlin bei dem Ober-Post-Amte Schutz suchen soll.

Die Einrichtung einer Gensdarmarie wäre sehr nützlich.

Die meisten Geschäfte der Unterbehörden werden den Corporations-Beamten überwiesen.

Memel, den 15ten October 1807.

Stein.

Altenstein und sein Schwager Nagler waren Stein durch Hardenberg von Liebau aus ¹⁵ als seines Vertrauens würdig empfohlen worden, vorzüglich der Erstere, welcher feste und reine Grundsätze mit Leichtigkeit der Geschäftsbehandlung vereinige; beide waren aus den Fränkischen Provinzen gebürtig, dort Hardenberg bekannt geworden, und nach Anspachs Abtretung im Preussischen Dienste geblieben.

In der Mitte Octobers wurde auch Steins Anstellung völlig geordnet. Er hatte die ihm verspätet zugekommenen Russischen Anträge abgelehnt, und dem König davon Anzeige gemacht; dieser erwiderte:

„So eben erhalte ich Ihre Anzeige von den Ihnen vor kurzem, Russischerseits gemachten Dienstanträgen. Es setzt mich dieses keinesweges in Befremden, da gewiß jedem Staat, solche Männer, wie Sie sind, willkommen seyn müssen. Die Anhänglichkeit und Ergebenheit gegen den hiesigen, haben Sie jetzt aufs Neue bewiesen, indem Sie jene Anträge ablehnten, und in dem verhängnißvollsten und schwierigsten Augenblicke sich Ihres jetzigen Postens unterzogen. Gewiß werden Sie stets

darauf bedacht seyn, die Erwartung und das gerechte Vertrauen welches der Staat und Ich in Ihnen setzen, zu erfüllen, als wovon ich die vollkommenste Ueberzeugung habe.

Memel, den 15ten October 1807.

Friedrich Wilhelm.“

Der König verfügte am 19ten durch Befehl an die Immediat-Commission die Einweisung des Ministers in seinen früheren Gehalt von jährlich 10,200 Thaler, welchen Stein jedoch schon nach einigen Wochen auf die Hälfte herabsetzte.

Das Verhältniß des Königs zu seinem Minister gestaltete sich sehr günstig; der König in seinem streng-rechtlichen Sinne schenkte ihm Vertrauen; der Minister bewog ihn durch folgerechte und gemäßigte Vorstellungen zu Opfern, welche ihm schwer wurden und die er den Minister nicht entgelten ließ. Dieser erlangte es, daß der König sich fleißig und anhaltend der Geschäfte annahm. Wenn es dabei in den ersten Monaten lebhaftere Meinungsverschiedenheiten gab, und der König ihn wohl mehr zu fürchten als zu lieben schien, so waren daran zum Theil Cabalen in der Umgebung Schuld, denen mit großer Wachsamkeit und Festigkeit widerstanden werden mußte, wenn nicht Alles wieder in Frage kommen sollte. Besonders schien es Zastrow gewesen zu seyn, der mittelst des Generals v. Rößig von Neuem Einfluß zu erlangen suchte, nach der durch Scharnhorst noch vorläufig versehenen Stelle des Kriegsministers strebte, und darin von der Partei der Anhänger des Alten im Heere, Ralkreuth und anderen, unterstützt ward. Bei diesen Befürchtungen flöste Bymes Stellung wieder Mißtrauen ein; Stein hielt dessen sofortige Entfernung für nothwendig, und da dieses dem König widerstand, so trat ein sehr bedenklicher Augenblick ein. Da schrieb die Königin an Stein:

„Ich beschwöre Sie, haben Sie nur Geduld mit den ersten Monaten; der König hält gewiß sein Wort, Beyme kommt weg, aber erst in Berlin. So lange geben Sie nach. Daß um Gotteswillen das Gute nicht um drei Monate Geduld und Zeit über den Haufen falle. Ich beschwöre Sie um König, Vaterland, meine Kinder, mein selbst willen darum. Geduld!

Louise.“

Stein ward beruhigt, die Gefahr ging vorüber, und Zeit und Gewohnheit erleichterten bald das Verständniß von beiden Seiten, da der Character des Königs, je näher man ihm trat, mit immer größerer Achtung erfüllte, und die Fähigkeit, der Wille und der Erfolg des Ministers das Vertrauen des Königs erhöhten. Beyme blieb bis zum 1sten Junius, wo er seine Entlassung nach Berlin erbat und das bisherige Cabinet aufgelöst ward.

Die Entwürfe für die neue Einrichtung des Staats, wozu auch Hardenberg und Altenstein Denkschriften geliefert hatten die sich von den Steinschen nur in der Ausführung unterschieden, wurden in der nächsten Zeit vielfach überlegt, die Hauptgesichtspunkte festgestellt, und die Ausarbeitung einzelner Theile vorgenommen. Am 23ten November legte Stein dem König den vorläufigen Plan¹⁰ für die oberste Leitung der Geschäfte, nebst Uebersicht der erforderlichen Behörden und Personen, und Vergleichung gegen den bisherigen Zustand vor, und erbat sich die Genehmigung zunächst für die leitenden Grundsätze: 1) möglichste Einheit und Kraft in der obersten Leitung durch deren Vereinigung in einem Punkte, in welchem die dem König verantwortlichen Minister unter dessen Augen berathen. 2) Behandlung der Geschäfte nach Gegenständen, nicht nach Provinzen. 3) Zuziehung berathender wissenschaftlich-

technischer Deputationen. 4) Bildung ständischer Elemente mit zweckmäßiger Theilnahme und Einwirkung auf die Verwaltung.

Er schlug zugleich vor den Plan dem Minister Hardenberg zur Prüfung mitzutheilen, und beabsichtigte außerdem die Gutachten einiger Mitglieder der Immediat-Commission einzuziehen.

Der König äußerte seine Zufriedenheit über die Sach-
kenntniß und Klugheit womit der Plan ausgearbeitet worden, überwies den Theil welcher die Einrichtung des Heeres betraf, an den Oberstlieutenant Grafen Vottum, der genauer als Scharnhorst mit den bestehenden und in einandergreifenden Verfassungen bekannt sey, und behielt sich nach Eingang aller Gutachten bei dem Minister die Entschließung vor. Hardenberg, den der König¹⁷ und Stein befragten, und welchem Stein auch seine Denkschrift mittheilte¹⁸, erklärte sich mit den übersandten Entwürfen im Wesentlichen einverstanden¹⁹, ebenso Graf Reden und Wincke, denen Stein sie mitgetheilt hatte. Aber dringendere Angelegenheiten nahmen für einige Zeit die gespannte Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch, und gaben den Entwürfen, welche jedenfalls erst mit der Räumung des Landes zur Ausführung gelangen konnten, eine weitere Zeit zur Reife.

1808
Jan. 3.